

# **Bundesarbeitsgemeinschaft**

*der überörtlichen Träger der Sozialhilfe*

---

Bernd Finke  
Geschäftsführer der BAGüS  
48133 Münster

Tel.: 0251 591-6530  
Fax.: 0251 591-6539  
E-Mail: [bag@lwl.org](mailto:bag@lwl.org)  
<http://www.bagues.de>

## **Fachkonferenz „Barrierefreies Studium“ am 20.10.2003 in Berlin**

### **Thema: Leistungen der Sozialhilfe für behinderte Studierende**

Sehr geehrte Frau Berg, sehr geehrter Herr Haack,  
meine sehr verehrten Damen und Herren,

zunächst recht herzlichen Dank für die Einladung zu dieser Konferenz. Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, Ihnen die Überlegungen der überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu dem heutigen Thema darzulegen.

Dabei möchte ich auch dazu Stellung nehmen,

- welche Änderungen das SGB IX gebracht – oder auch nicht gebracht – hat,
- welche Konsequenzen aus dem Bundesgleichstellungsgesetz zu ziehen und
- welche Erwartungen an die Landesgleichstellungsgesetze zu knüpfen sind.

Ferner möchte ich auf die vom Deutschen Bundestag am vergangenen Freitag beschlossene Sozialhilfereform eingehen. die u. a. die Einordnung des Sozialhilferechtes in das Sozialgesetzbuch als ein 12. Buch zum Inhalt hat, und die damit verbundenen Auswirkungen für behinderte Menschen im Studium.

Abschließend dann einige Gedanken zur Weiterentwicklung der Hilfen für behinderte Studenten zum Besuch einer Hochschule.

### **1. Die derzeitigen rechtlichen Grundlagen der Hilfen für ein barrierefreies Studium**

Neben den Leistungen nach dem BAföG, mit denen die Leistungen zum Lebensunterhalt gesichert werden sollen, sieht das BSHG als eine der Hilfen in besonderen Lebenslagen nach Abschnitt 3 im Unterabschnitt 7 Leistungen der Eingliederungshilfe vor. Der sicherlich allen Teilnehmern bekannte Leistungskatalog § 40 zählt die wesentlichen infrage kommenden Eingliederungshilfen auf.

Für behinderte Studenten sind dies

- die Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule (§ 40 Abs. 1 Nr. 5), sowie
- die Versorgung mit den sog. anderen Hilfsmitteln (§ 40 Abs. 1 Nr. 2), wozu nach § 8 der EHVO auch die Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges gehört.

Während § 13 der EHVO die Hilfen zur schulischen Ausbildung konkretisiert und die Leistungsvoraussetzungen regelt, enthält § 9 EHVO die Definition des Begriffes sowie eine – allerdings nicht abschließende – Aufzählung infrage kommender sog. anderer Hilfsmittel.

Ich möchte an dieser Stelle nicht weiter auf die einzelnen infrage kommenden Leistungen eingehen, da ich annehme, dass dieses Fachpublikum über ausreichende Kenntnisse über die einzelnen Leistungen verfügt.

Deshalb an dieser Stelle nur der Hinweis, dass die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe im September 2002 Empfehlungen

- über die Gewährung von Sozialhilfe für behinderte Menschen beim Erwerb von Kraftfahrzeugen, besonderen Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräten, zum Betrieb und zur Instandhaltung eines Kraftfahrzeuges und zur Erlangung der Fahrerlaubnis

sowie

- für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zum Besuch einer Hochschule

veröffentlicht hat.

Hierin sind bereits die durch das Sozialgesetzbuch IX sowie das Gleichstellungsgesetz eingetretenen Änderungen berücksichtigt. Beide Empfehlungen sind auf der Internetseite der BAGüS veröffentlicht und können dort abgerufen werden.

Bei der Vorbereitung dieses Vortrages fiel mir auch die Broschüre des Deutschen Studentenwerkes – Studium und Behinderung – in die Hand, die ich Ihnen empfehlen kann, da sie umfassende und gut verständliche Informationen für studieninteressierte aber auch bereits studierende behinderte Menschen enthalten.

## **2. Auswirkungen des SGB IX auf die Hilfen für behinderte Studenten**

Das Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – gilt als ein bedeutender Meilenstein für die Fortentwicklung des Deutschen Sozialleistungsrechtes zugunsten behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen. Es verbessert entscheidend ihre gesellschaftlichen Entwicklungschancen, fördert ihre Eigenständigkeit und ihr Selbstbestimmungsrecht, trägt dem Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes Rechnung und verbessert die sozialen Leistungen.

Ein entscheidender Fortschritt besteht u. a. darin, dass erstmals die Leistungen der medizinischen Rehabilitation sowie der Leistungen der beruflichen Rehabilitation einschließlich der Leistungen für behinderte Menschen in Werkstätten zugangsfrei sind, Sie wurden also aus dem das Fürsorgeprinzip prägenden BSHG inhaltlich herausgelöst, obwohl es dort weiterhin rechtlich verankert ist. Diese Hilfen sind nunmehr unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten zu gewähren.

Eine weitere Veränderung besteht darin, dass die Träger der Sozialhilfe und auch der Jugendhilfe seit diesem Zeitpunkt Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX sind, soweit sie Leistungen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation sowie Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu erbringen haben.

Schließlich ist auf § 14 SGB IX hinzuweisen, der eine beschleunigte Zuständigkeitsklärung zum Inhalt hat und die Entscheidungsverfahren in der Rehabilitation entscheidend verkürzen soll.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob auch die Hilfen zum Besuch einer Hochschule nach § 40 Abs. 1 Nr. 5 BSHG mit dem SGB IX Rehabilitationsleistungen geworden sind mit der Folge, dass die allgemeinen Vorschriften des SGB IX Anwendung finden.

Dabei muss man feststellen, dass die schulische Ausbildung einschließlich der Hilfe zum Besuch einer Hochschule im SGB IX weder in Teil 1, Kapitel 5, welches die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben regelt, noch Kapitel 7 über die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft aufgeführt sind. Weder in der Regierungsbegründung zum SGB IX noch in den einschlägigen Fachkommentaren findet sich hierzu eine nähere Begründung.

Am Rande sei erwähnt, dass auch die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BSHG nicht in § 55 SGB IX genannt ist, obwohl diese in einer der Vorentwürfe zum SGB IX im Leistungskatalog der Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft aufgeführt war.

Auch der Blick in das SGB I bietet keine Lösung. § 29 SGB I bestimmt die Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, die in Anspruch genommen werden können. Dort ist weder im Katalog der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, noch der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft die schulische Ausbildung auch zum Besuch einer Hochschule genannt. Allerdings ist in dieser Vorschrift die Hilfe zur angemessenen Schulbildung genannt. Es ist müßig darüber zu spekulieren, ob die Hilfe zur schulischen Ausbildung einschließlich des Besuchs der Hochschule absichtlich nicht aufgenommen wurde oder aber es sich hierbei schlichtweg um ein Versäumnis handelt. Konsequenz ist jedoch, dass auch nach Inkrafttreten des SGB IX die schulische Ausbildung zum Besuch einer Hochschule nicht zu den Rehabilitationsleistungen zu zählen ist, für die die allgemeinen Bestimmungen des SGB IX gelten. Dies hat beispielsweise auch die nachteilige Folge, dass die Regelungen über eine beschleunigte Zuständigkeitsklärung keine Anwendung finden.

Anders verhält es sich mit den anderen Hilfsmitteln. Diese sind sowohl als Leistungen der medizinischen Rehabilitation, der beruflichen Rehabilitation als auch der Teilhabeleistung am gesellschaftlichen Leben genannt. Insoweit handelt es sich hierbei um Leistungen, für die auch die allgemeinen Bestimmungen des SGB IX gelten.

Schließlich möchte ich noch auf § 17 SGB IX hinweisen. Der Gesetzgeber sieht darin vor, dass der zuständige Rehabilitationsträger Leistungen zur Teilhabe auch durch ein Persönliches Budget ausführen kann. Die Voraussetzungen, die Selbstbestimmung behinderter Menschen durch ein Persönliches Budget zu stärken, hat der Gesetzgeber damit geschaffen. Allerdings ist von dieser Möglichkeit bisher nur in geringem Umfang Gebrauch

gemacht worden. Lediglich in Rheinland-Pfalz wird das Persönliche Budget seit längerem erprobt, in Baden-Württemberg und Hamburg sind Modelle gerade erst seit einem Jahr und mit mäßigem Erfolg angelaufen. Modelle für ein Persönliches Budget für behinderte Studenten sind mir nicht bekannt.

Ich meine, dass das Persönliche Budget gerade auch für behinderte Studenten eine gute Chance ist, eigenverantwortlich und selbständig die eigenen Anliegen an Hochschulen selbst zu organisieren und zu gestalten. Deshalb ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung beabsichtigt, mit den geplanten Sozialgesetzen, auf die ich später eingehe, auch die Rahmenbedingungen für trägerübergreifende Persönliche Budgets zu verbessern.

### **3. Konsequenzen aus dem Bundesgleichstellungsgesetz und Erwartungen an die Gleichstellungsgesetze der Länder**

Mit dem am 01.05.2002 in Kraft getretenen Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze hat die Bundesregierung ihren grundgesetzlich verankerten Auftrag, dem Benachteiligungsverbot für behinderte Menschen Geltung zu verschaffen, mit Leben erfüllt. Mit ihm wird ein wichtiger Schritt zur Beseitigung von Diskriminierungen behinderter Menschen getan.

Es enthält auch eine Änderung des Hochschulrahmengesetzes. Danach müssen die Hochschulen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern berücksichtigen. Sie müssen ferner dafür Sorge tragen, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Die Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.

Da für die Aufgaben der Bildung in der Bundesrepublik die Länder zuständig sind, konnte der Bund allerdings nur den Rahmen abstecken, wie das grundgesetzlich verankerte Benachteiligungsverbot auch an Hochschulen umzusetzen ist. Die konkrete Umsetzung obliegt den Ländern, die gefordert sind, nunmehr auch Landesgleichstellungsgesetze zu erlassen. Vorbildlich war aus meiner Sicht das Land Berlin, welches bereits im Mai 1999 das Gesetz zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin - Gesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung – erlassen hat. Dies regelt sehr kurz aber eindeutig, dass jedem Studenten und jeder Studentin mit Behinderung die erforderliche Hilfe zur Integration zur Verfügung gestellt werden soll.

Aus Sicht der Sozialhilfeträger bringen diese Regelungen einen entscheidenden Fortschritt, nehmen sie doch einen Teil der bisher von der Sozialhilfe aufzuwendenden Hilfe aus dem Fürsorgesystem heraus. Unstreitig erscheint mir seitdem, dass die Universitäten verpflichtet sind, den barrierefreien Zugang behinderter Studentinnen und Studenten zum Studium sicherzustellen. Diese Verpflichtung begrenzt sich nicht auf bauliche Maßnahmen, sondern umfasst auch auf personelle und sächliche Mittel.

Die Hochschulen sind verpflichtet, zum Beispiel hörbehinderten Menschen die Teilnahme an Vorlesungen zu ermöglichen. Ebenso muss die Hochschule für sehbehinderte und blinde Menschen geeignete Hilfen anbieten, damit diese an den Veranstaltungen der Hochschule teilnehmen können.

Hochschulen können sich also nicht mehr wie in der Vergangenheit darauf berufen, dass sie zwar gerne die Voraussetzungen schaffen würden, ihnen aber dazu die notwendigen Mittel fehlen.

Nicht definiert ist bisher, wieweit die Verpflichtung der Hochschulen geht und inwieweit sie über den allgemeinen Studienbetrieb hinaus dem einzelnen behinderten Studenten oder der behinderten Studentin individuelle Hilfe leisten müssen, damit ihnen ein nachteilsfreies Studium möglich ist. Praxis scheint nach meinen Informationen zu sein, dass in diesen Fällen nach wie vor die Sozialhilfe eintreten muss.

Zu den Aufgaben der Hochschule gehört auch nicht, behinderten Studenten das Erreichen der Hochschulen zu ermöglichen. § 8 des Behindertengleichstellungsgesetzes enthält die Verpflichtung, sonstige bauliche und andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr barrierefrei zu gestalten. Adressat hierfür ist in der Regel die öffentliche Hand, vor allem die Kommunen sowie die jeweiligen Verkehrsbetriebe.

#### **4. Veränderungen der Leistungen für behinderte Studenten nach dem Gesetzesentwurf eines SGB XII**

Der Deutsche Bundestag hat am vergangenen Freitag die mit der Agenda 2010 angekündigten Sozialreformgesetze verabschiedet. Das Gesetzespaket beinhaltet auch den Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch. Das Bundessozialhilfegesetz soll in ein SGB XII überführt werden.

Die Sonderregelungen für Auszubildende, bisher § 26 BSHG, finden sich nunmehr unverändert in § 22 des SGB XII-Entwurfes. Behinderte Studierende werden also von der beabsichtigten Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe auf ein einheitliches Leistungsniveau nicht direkt betroffen. Die Bedarfssätze für Studierende nach dem BAföG werden weder im SGB II Entwurf (bekannt als Hartz IV) noch im SGB XII Entwurf verändert.

Im SGB XII-Entwurf ist allerdings vorgesehen, die im BSHG derzeit unterschiedlichen Einkommens- und Vermögensgrenzen zu vereinheitlichen. Konkret soll die besondere Einkommensgrenze für die Eingliederungshilfe auf die Einkommensgrenze des § 79 BSHG abgesenkt werden. Auch die besondere Vermögensgrenze des § 88 BSHG wird vereinheitlicht.

Dies betrifft damit auch die Hilfe zum Besuch einer Hochschule. Für diese Leistung würden dann niedrigere Einkommens- und Vermögensgrenzen gelten mit der Folge, dass behinderte Studenten insbesondere bei Vorhandensein von Vermögen in größerem Umfang auf Eigenhilfe verwiesen oder an den Kosten beteiligt werden können. Zu erwähnen ist auch, dass die besondere Einkommensgrenze für blinde Menschen entfallen soll. Dies ist jedoch solange unschädlich, wie die jeweiligen Landesblindengeldgesetze einkommens- und vermögensunabhängige Zugangsbestimmungen enthalten,

Eine Änderung ist auch hinsichtlich der Unterhaltungspflicht der Eltern volljähriger unterhaltsberechtigter behinderter Studenten vorgesehen. Unabhängig vom bürgerlich rechtlichen Unterhaltsanspruch dürfen für die Hochschulhilfen künftig monatlich von den Eltern 26 Euro, für Leistungen zum Lebensunterhalt nur noch 20 Euro gefordert werden. Eine weitere Inanspruchnahme der Eltern ist ausgeschlossen. Damit könnte die oft schwierige und zeitaufwendige Überprüfung der unterhaltspflichtigen Eltern entfallen, wenn diese sich bereit erklären, ihrer Unterhaltungspflicht in dieser Höhe nachzukommen.

Allerdings sei darauf hingewiesen, dass Eltern behinderter Studenten den BAföG-Bedarf im Rahmen der Zumutbarkeitsbestimmungen sicherzustellen haben. Im Falle des Studiums profitieren sie also von der vorgesehenen Unterhaltsbefreiung im SGB XII nicht.

Fraglich ist, ob die Gesetzesentwürfe in dieser Form auch Gesetz werden. Wie Sie sicherlich wissen, wird über die Sozialreformen heftig gestritten. Die Gesetzesentwürfe sind im Bundesrat bereits abgelehnt worden. Es ist anzunehmen, dass es im Vermittlungsausschuss zu Kompromissen kommen wird. Wie diese aussehen und welche Bereiche dann verändert werden oder ob noch weitere Änderungen eingebracht werden, ist heute völlig ungewiss.

## **5. Möglichkeiten der Finanzierung der Eingliederungshilfen außerhalb des Fürsorgegesetzes BSHG**

Welche Perspektiven gibt es nun zur Weiterentwicklung der Hochschulhilfen für behinderte Studenten.

Ich glaube, wir sind uns alle einig – und die Politik sieht dies auch wohl so – dass auf Dauer die erforderlichen Studienhilfen, soweit sie notwendig sind, um behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen, nicht in einem Fürsorgegesetz, wie es das BSHG ist, verbleiben sollten.

Insbesondere dann, wenn das künftige SGB XII als soziales Auffangnetz zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums nur noch für einen kleinen Personenkreis verbleibt, stellt sich die Frage, ob die Hilfen für Menschen in besonderen Lebenslagen, und somit auch die Eingliederungshilfe, dort richtig verortet sind.

Der Deutsche Bundestag hat bereits bei Verabschiedung des SGB IX im Frühjahr 2001 die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzesentwurf für ein Leistungsgesetz vorzulegen. Allerdings sucht man im Regierungsprogramm der Bundesregierung, nämlich in der Koalitionsvereinbarung, dieses als Regierungsziel der 15. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages vergeblich.

Beachtlich ist deshalb die Stellungnahme des Bundesrates zum SGB XII Entwurf vom 26.09.2003. Im Beschluss wird darin folgendes festgestellt:

*Der Bundesrat stellt fest, dass die im 5. Kapitel vorgesehenen Regelungen zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung in keiner Weise geeignet sind, den Herausforderungen der Zukunft zu begegnen. Er weist – uns unserer Sicht zu Recht - mit großer Sorge auf die unaufhaltsam steigenden Fallzahlen in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und die damit unausweislich wachsende Belastung der Sozialhilfeträger hin.*

*Die Steigerungsraten, die im einzelnen dargestellt werden, können insbesondere von den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe – unabhängig davon, ob die Trägerschaft in den Händen eines Landes oder in kommunalen Händen liegt – selbst bei nicht von vornherein zu tabuisierenden Leistungseinschränkungen in diesem Bereich nicht mehr geschultert werden. Der Bundesrat fordert, dass die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung aus dem Recht der Sozialhilfe herausgenommen und in ein eigenständiges steuerfinanziertes Leistungsgesetz des Bundes überführt wird.*

Die Auffassung, dass die Eingliederungshilfe aus dem BSHG als Fürsorgegesetz herausgelöst werden muss, wird von den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe uneingeschränkt geteilt. Entscheidend ist für sie bei einer Neuordnung, dass der Bund sich an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligt oder diese gar vollständig übernimmt. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und damit auch für behinderte Studenten gehört nicht in die

kommunale Daseinsfürsorge, sondern ist eine gesamtgesellschaftliche staatliche Aufgabe.

Man kann durchaus darüber diskutieren, ob ein eigenständiges Leistungsgesetz erforderlich ist, oder aber ob man die Leistungstatbestände der Eingliederungshilfe in das SGB IX integrieren kann.

Auch der Vorschlag des Deutschen Studentenwerkes, die Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes so auszubauen, dass alle notwendigen Eingliederungshilfen für behinderte Studenten dort geregelt werden, wäre ein gangbarer Weg und sollte deshalb in die Gesamtüberlegungen der Neugestaltung des Sozialrechts einbezogen werden. Der Grundsatz der Normalisierung spräche hierfür.

Wir werden gemeinsam mit Spannung verfolgen, zu welchen Ergebnissen die bevorstehenden schwierigen Verhandlungen zwischen Bund und Ländern in der Weiterentwicklung des Sozialrechts in der Bundesrepublik Deutschland führen werden.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit